

# Vom Jungmediziner zum Kassenarzt

**Der Weg zum Kassenvertrag wurde zwar transparenter und gerechter, aber ist nach wie vor steinig und zuweilen heimtückisch. Rechtsanwalt Karl Newole weiß, welche Fallen lauern und wie man eher ans Ziel kommt.**

**D**ieser Weg wird kein leichter sein. Dieser Weg wird steinig und schwer“, so singt Xavier Naidoo und, so könnte man meinen, er

habe dabei Jungmediziner (oder auch Wahlärzte) im Auge gehabt, die den Abschluss eines Kassenvertrages mit einem österreichischen Sozialversicherungsträger anstreben. Die Hürden auf diesem Weg sind zum Teil gewaltig und die Fallstricke vielfältig und heimtückisch. Dabei wird die Erlangung eines Kassenvertragsverhältnisses wirtschaftlich immer wichtiger: Der so in Vertrag genommene Arzt hat in der Regel einen kontinuierlichen Zustrom an Patienten, ein sicheres Einkommen und kann – im Zeitalter der E-Card – für seine Patienten auch Erleichterungen bei Abwicklungsfragen (z.B. keine Vorfinanzierung des Arzthonorars) anbieten. Im Gegensatz dazu wird für viele die Existenz als Wahlarzt – freilich bestätigen Ausnahmen die Regel – immer schwieriger.

Vorauszuschicken ist, dass die Sozialversicherungsträger ihre Leistungen entweder

- :: durch eigene Einrichtungen,
- :: Ambulatorien
- :: oder eben über unternehmerisch tätige selbstständige Ärzte, den so genannten „niedergelassenen“ Bereich erbringen.

Im Gegensatz zu manch anderem europäischen Staat sind Kassenplanstellen in Österreich ein limitiertes Gut. Sowohl ihre örtliche Streuung als auch ihre Zahl sind beschränkt. Dies ist verfassungsrechtlich zulässig und liegt im freien Gestaltungsspielraum des Staates. Mit diesem Faktum muss sich daher der frisch gebackene Mediziner zunächst einmal abfinden.

Wie bei allen Zugangsbeschränkungen zu einer Berufsausübung ist aber besondere Vorsicht dabei angebracht, welche Auswahlverfahren zur Erlangung eines Kassenvertrages zulässig sind. Auf eine Kurzformel zusammengefasst: Je schwieriger es ist, einen Kassenvertrag zu erlangen und je limitierter dieses Gut ist, umso fairer, strenger und sachgerechter haben auch die Anforderungen zu sein, unter denen eine Vergabe stattfindet.

In der Vergangenheit feierte bei der Verteilung von Kassenverträgen an sich bewerbende Ärzte der „normierte Nepotismus“ (Copyright: Handelsgericht Wien) fröhliche Urstände – wohl nur für den ungelerten Österreicher eine Überraschung. So sah etwa die für Niederösterreich geltende Vergaberichtlinie folgende vorrechtsstaatliche Regelung bei der Vergabe von Kassenverträgen vor:

- :: Wohn- oder Berufssitz in NÖ bis zu 10 Pkt.
- :: Ablösevereinbarung mit Vorgänger 8 Pkt.
- :: Familiennachfolge (auch Adoption) 10 Pkt.
- :: Wahlarztstätigkeit bis zu 2 Pkt.
- :: Spitalstätigkeit bis zu 13 Pkt.

Man sieht: Selbst der fleißigste Jungmediziner, selbst wenn er nach Absolvierung seines Studiums und jahrelanger ärztlicher Tätigkeit in Österreich eine Zusatzausbildung in den USA gemacht hätte und dort 10 Jahre Leiter der Zahnarztpraxis in New York gewesen wäre, hätte gegen einen Angehörigen des niederösterreichischen Zahnarzttadels (das heißt in Konkurrenz zu jemandem, dessen Mutter oder Vater bereits eine Kassenplanstelle inne hatte) und der gerade sein Studium absolviert und (an den Papa oder die Mama) die geforderte Ablöse gezahlt hätte, eine Chance im Ausmaß von nullkommajosef. Es bedurfte erst eines OGH-Urteils aus dem Jahre 2001 (Ob299/00x), um auch die niederösterreichische Kassenvertragspraxis auf den Boden des Rechtsstaats zu führen.

## Gerichte entscheiden

Nachdem die Verhältnisse auch in den anderen Bundesländern teilweise nicht rechtskonform waren – offenbar versagte oder pervertierte der Selbstregulierungsmechanismus der Selbstverwaltungskörper Ärztekammern und Sozialversicherungsträger – sah sich in der Folge der Bundesminister für Soziales veranlasst, einerseits eine Novelle des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes anzuregen und andererseits auch eine sogenannte „Reihungskriterienverordnung“

Vergabekriterien nach der Reihungskriterienverordnung (vereinfacht)	
Fachliche Eignung (Berufserfahrung, Tätigkeit als Wahlarzt, Praxisvertreter, angestellter Arzt, Notarzt, Arzt in Bereitschaftsdienst etc.)	15 bis 35 Punkte
Zusätzliche fachliche Qualifikationen, insbesondere Diplome, die von der Österreichischen Ärztekammer verliehen oder anerkannt werden	5 bis 15 Punkte
Zeitpunkt der ersten Eintragung in eine Bewerberliste nach Erlangung des Rechtes zur selbstständigen Berufsausübung bzw. nach Erlangung der Facharztberechtigung; regelmäßige Bewerbung um Kassenverträge	5 bis 20 Punkte
Zusage, sich um einen behindertengerechten Zugang zur Arztpraxis zu bemühen	2 bis 5 Punkte
Präsenzdienst, Mutterschutzzeiten, Zeiten, für die ein Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld besteht etc.	bis zu 5 Punkte
Soziale Förderungsmöglichkeit (etwa aufgrund bestehender Sorgepflichten für Kinder oder aufgrund von Arbeitslosigkeit)	bis zu 5 Punkte

zu erlassen. Sie gibt den rechtlichen Rahmen vor, in dem die Ärztekammern ihre jeweiligen Reihungskriterien festlegen dürfen (siehe Kasten oben).

In den verschiedenen Bundesländern gelten daher heute – zumindest offiziell – weitgehend rechtsstaatskonforme Regeln, die für die Erlangung eines Kassenvertrages von den Sozialversicherungsträgern und Ärztekammern einzuhalten wären. Wieso der Konjunktiv? Weil immer wieder Fälle an die Öffentlichkeit dringen, und auch vor Gericht landen, in denen zum Teil mit haarsträubenden Argumenten versucht wird, diese – vor allem von Ärztekammern offenbar ungeliebten – Vergaberegeln zu umgehen.

**Praxistipp:**

Trotzdem müssen diese Vergaberegeln genau analysiert werden und der Jungmediziner muss sie im Detail kennen, um sich an ihnen zu orientieren. Veröffentlicht werden sie (zumindest teilweise) auf den jeweiligen Websites der Ärztekammern, z.B. für Wien: <http://www.aekwien.or.at/150.html> oder für Oberösterreich: [www.aekoee.or.at/arzt/dataupload/Punktliste-Richtlinie\\_142005\\_inkl\\_Zusatzprotokoll.pdf](http://www.aekoee.or.at/arzt/dataupload/Punktliste-Richtlinie_142005_inkl_Zusatzprotokoll.pdf) und in den diversen offiziellen Publikationsorganen – dort aber oft nur sehr knapp vor dem Ausschreibungsstichtag. Erkundigen Sie sich daher zeitgerecht und umfassend, welche Reglementierungen auf dem Weg zum Kassenvertrag in Ihrem Bundesland bestehen.

Die eigenen Stärken und Schwächen müssen sorgfältig analysiert und sofern möglich auch mit jenen der Mitbewerber verglichen werden. Ergeben sich Ungereimtheiten muss ohne Verzug, das heißt vor Bewerbungsfristende (!), der Rechtsanwalt des Vertrauens aufgesucht werden. Es ist wichtig, dies rechtzeitig zu tun, da man nur im Vorhinein mit Hilfe von einstweiligen Verfügungen rechtswidrige Vergabepraktiken stoppen kann. Im Nachhinein gibt es aufgrund der aktuellen Judikatur des OGH keine erstzunehmende Chance auf Schadenersatz.

Im Burgenland wurde etwa kürzlich ein qualifizierter Allgemeinmediziner nicht berücksichtigt, da eine Mitbewerberin, die ursprünglich in den Landtag hätte einziehen sollen, offenbar mit dem Versprechen getröstet wurde, stattdessen einen Kassenvertrag zu erhalten. Dem ausgebooteten Arzt wurden sodann abenteuerliche Verhaltensweisen vorgeworfen und so versucht, ihn madig zu machen. Selbst Unterschriftenlisten für oder gegen den jeweiligen Arzt wurden gesammelt und Abstimmungen und Wahlen gefordert, wie bei einer Sheriffs-Ernenennung im Wilden Westen – pardon: Osten. In diversen Verfahren konnte der Arzt dies entkräften, erhielt aber erst Jahre später eine ihm zustehende Kassenvertragsstelle.

**Unheilige Sitten**

In Tirol wurde etwa versucht, eine Ärztin für eine freie Kassenplanstelle zu übergehen, die über sechs Jahre mehr Praxiszeit verfügte als ihr Mitbewerber. Im „heiligen Land“ galten überhaupt bis vor kurzem recht unheilige Sitten: Ganze 30 Punkte konnten für einen Wohnsitz in Tirol (allerdings nach einer Durststrecke von 20 Jahren!) erworben werden. Für nur 10 Jahre Wohnsitz in Tirol gab es 15 Punkte. Dafür musste der Ehepartner des Bewerbers allerdings gebürtiger Tiroler sein und mindestens 20 Jahre seinen Wohnsitz in Tirol haben. Die fachliche Qualifikation war demgegenüber zweit-, um nicht zu sagen drittrangig. Surrile Folgen: „Kassenplanstellenehen“ im heiligen Land soll es ebenso gegeben haben, wie „Kassenvertragsadoptionen“ in Niederösterreich oder Kärnten.

In Oberösterreich wurde versucht, eine frischgebackene Zahnärztin, die gerade erst ein paar Monate Vertretungstätigkeit bei ihrer Mutter absolviert hatte, einer Mitbewerberin vorzuziehen, die über 15 Jahre Praxiszeiten und eine deutlich bessere Qualifikation verfügte. Auch diesfalls musste erst mit gerichtlicher Hilfe der entsprechende Nachdruck erzeugt werden, um der deutlich besser qualifizierten Ärztin zu ihrem Kassenvertrag zu verhelfen. Über den Schaden, der dadurch der besser qualifizierten Ärztin entstand (Verdienstentgang) tobt nach wie vor ein Gerichtsstreit.

## Absurde Ablösen

Und Wien ist sowieso anders: Selbst wenn jemand noch so gut qualifiziert ist, sehen die Vergaberegeln für Wien vor, dass man erst dann zum Zug kommt, wenn man dem Arzt, der sein Kassenvertragsverhältnis beendet – oft stattliche – Summen („Ablöse“) bezahlt. Dabei werden dem Bewerber nicht selten drückende Lasten auferlegt: Wird z.B. die Ordination des Abgebers in einer Eigentumswohnung oder in einem Eigentümshäuschen betrieben, muss gleich die ganze Immobilie abgekauft werden. Ferner muss ein Teil des Jahresumsatzes bezahlt werden, bei Zahnärzten sogar ein Gesamtjahresumsatz (berechnet nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahresumsätze). Dies stellt naturgemäß eine oft erhebliche Startschwierigkeit für einen Jungarzt dar. Diese Regelung gewinnt an Absurdität, wenn der sich bewerbende Arzt etwa bereits über eine eigene Praxis in jenem Bezirk verfügt, in dem auch die aufgegeben Kassenplanstelle liegt. So wird der Jungmediziner, der vielleicht schon über eine erstklassig und modern ausgestattete Praxis verfügt, gezwungen, irgendwelche abgenutzten und abgewohnten überbeuerten Ordinationen und Immobilien zu erwerben. Und dies alles im Rahmen der Kassenvertragsvergabe! Dr. Mabuse freut's, den jungen Medikus kaum.

Dabei ist natürlich von einem rechtmäßigen Vorgehen nicht zu sprechen, da der abgebende Arzt dem sich bewerbenden Arzt keinesfalls den Kassenvertrag übertragen kann, dieser wird ja mit der Gebietskrankenkasse abgeschlossen. Überdies halten die verschiedenen Vergaberichtlinien – geradezu ritualhaft – fest, dass ein Kassenvertrag keine Ware sei und daher auch nicht in Umlauf gebracht werden könne. Die genannte Ablöseregelung spricht dem natürlich Hohn. So nimmt es nicht Wunder, dass der Oberste Gerichtshof gerade erst kürzlich in einem Erkenntnis (3Ob127/06g) ausgesprochen hat, dass „es auf der Hand liegt, dass eine Ablöse an den Praxisvorgänger nur dessen Interessen schützt, aber über die fachliche Qualifikation eines Bewerbers für einen Kassenvertrag nichts aussagt. Dieses unsachliche Kriterium war in der Vorentscheidung (gemeint jene aus 2001, die Niederösterreich betraf) nur ein Teil eines Punkteschemas. Noch unsachlicher greift im vorliegenden (Wiener) Fall der festgestellte Umstand ein, dass die Ablösevereinbarung eine Bedingung für den Vertragsabschluss ist und bei Nichteinigung der nächstgereichte Bewerber in das Vergabeverfahren eintritt“. Mit anderen Worten: In

Wien scheidet überhaupt aus, wer nicht zahlt. Anderswo waren Ablösen zwar auch ungesetzlich, aber wenigstens nur Teil eines Vergabeschemas und daher mit anderen Kriterien zumindest ausgleichbar. Trotz dieser mehr als deutlichen Aussagen des Höchstgerichts haben sich bisher die offiziellen Vergaberichtlinien der Wiener Ärztekammer oder die Vergabepaxis keinen Millimeter geändert.

## Was ist eine Ordination wert?

Einem Jungmediziner, der diese gesetzwidrige Bedingung und die damit verbundenen Zahllasten nicht tragen will, bleibt daher nichts anderes übrig, als den Weg zu Gericht zu suchen, um die Ärztekammer (und die jeweils Hand in Hand mitbeteiligte Sozialversicherung) daran zu hindern, diese Regelung auch wirksam einzufordern. Auch die in den Vergaberichtlinien von Wien paritätisch besetzte „Schlichtungskommission“, die den „Wert“ der Praxis des abgebenden Arztes im Nichteinigungsfall zu bewerten hat, ist in Wahrheit eine Feigenblattkonstruktion. Sie tagte bisher erst ein einziges Mal und hat dabei nichts anderes veranlasst, als ein „Gutachten“ eines Wirtschaftstreuhänders einzuholen, das diesen Namen aber in Wahrheit nicht verdient. Es beschränkte sich im Kern darauf, den Umsatz der letzten drei Jahre zu addieren und dann durch drei zu dividieren. Das kann auch ein Milchmädchen. Ökonomischer Sachverstand ist dabei nicht im Spiel: Nach den Vergaberegeln ist es, da es auf den Durchschnittsjahresumsatz ankommt, vollkommen unerheblich, wie hoch die Gewinn tangente ist. Das heißt, eine Zahnarztordination, die z.B. einen Jahresumsatz von 100.000 Euro hat, kostet 100.000 Euro auch dann, wenn daraus nur 2000 Euro Jahresgewinn lukriert werden. Eine Zahnarztordination hingegen, die dieselben 100.000 Euro umsetzt, aber im Jahr 60.000 Euro an Gewinn abwirft, kostet gleich viel, nämlich 100.000 Euro. Auch der sogenannte „Unternehmerlohn“ wird nicht berücksichtigt. Alles in allem haarsträubende Zustände, die nirgends in der freien Marktwirtschaft vergleichbar gehandhabt werden.

## Vitamin P

Besonders schwierig haben es dabei angehende Ärzte, die bei der Vergabe von Kassenverträgen gegen andere konkurrieren müssen, die zwar weniger gut qualifiziert sind (etwa weil sie über weniger lan-

	Skalierbarkeit	Funktionstiefe	Benutzerfreundlichkeit	Technologie	Integration
	<h1>Das KIS mit Vorsprung.</h1> <p>Innovative Technologie bedeutet für uns, investitionssichere und zugleich stabile Systeme zu entwickeln. MCC ist das skalierbare Informationssystem, das auf der zukunftsweisenden .NET-Technologie basiert.</p>				
<a href="http://www.meierhofer.de">www.meierhofer.de</a>					

ge Praxiszeiten oder Zusatzausbildungen verfügen), aber von irgend jemandem protegiert werden, sei es, weil gute Verbindungen zu Kammerfunktionären vorliegen oder man sich sonst irgendwie Einfluss verschaffen kann. Erschwerend kommt hinzu, dass man von den Interessenvertretungen der Ärzte, also den Ärztekammern, diesbezüglich nicht selten nicht nur mit keiner Unterstützung zu rechnen hat, sondern in manchen Fällen – nachweislich – sogar Fehlinformationen erteilt werden. Es kann also durchaus vorkommen, dass man über die wahre Sach- und Rechtslage nicht aufgeklärt wird und sich die Kammer – obwohl sie eigentlich die Interessen aller Mitglieder und nicht nur Einzelner zu vertreten hätte – auf die Seite des einen oder anderen Bewerbers um eine Kassenplanstelle schlägt. Da hilft oft nur der Weg zu einem unabhängigen Rechtsberater, um reinen Wein eingeschmeckt zu erhalten. Kostspielig ist das allemal.

### Praxistipp:

Besonders günstig ist es in solchen Fällen, über eine Rechtsschutzversicherung zu verfügen, die einen auch am Weg zur Erlangung eines Kassenvertrages, nicht selten gegen den Widerstand von Kammer, Kasse, Konkurrent unterstützt. Sonst wird der ökonomische Druck, den mühsamen und kostspieligen Weg zu beschreiten, zu groß und der Rechtsanspruch des einzelnen Jungmediziners, ein faires Vergabeverfahren einzufordern, muss schöne Theorie bleiben. Daher: Bei Abschluss einer solchen Versicherung dies dazuverhandeln.

Das Verfahren zur Erlangung eines Kassenvertrages kann man sich als einen Art Wettbewerb vorstellen, bei dem für die jeweils ausgeschriebenen Stellen der jeweils für die sozialversicherte Bevölkerung am besten qualifizierte Kandidat (definiert über die Reihungskriterienverordnung und die jeweiligen Vergaberichtlinien in den Bundesländern, sofern diese gesetzeskonform sind) auszuwählen ist. Es reicht also nicht, gut zu sein, sondern man muss besser sein, als diejenigen, die sich zeitgleich um eine freie Kassenplanstelle bewerben.

### Praxistipp:

Schon die Abgabe der Bewerbungsunterlagen muss sehr sorgfältig erfolgen und auf buchstabengetreue Vollständigkeit geachtet werden. Die Bewerbungen unbedingt auch per Einschreiben oder sonst nachweislich (etwa per Empfangsbestätigung und Eingangsstempel) absenden bzw. abgeben. Im Ernstfall muss einerseits nachgewiesen

werden können, dass man überhaupt die Bewerbungsunterlagen abgegeben hat und andererseits, dass dies rechtzeitig erfolgte.

Besonders „neuralgische Punkte“ bei der Vergabe von Kassenverträgen und bei dem Wettbewerb, der um sie besteht, betreffen die folgenden Themenkreise:

#### • Interessentenliste

Wenn man es verabsäumt, sich rechtzeitig in die Interessentenliste einzutragen, entsteht ein unwiederbringlicher Schaden, der durch Zusatzqualifikationen etc. kaum mehr aufzuholen ist.

### Praxistipp:

Eine relativ hohe Punkteanzahl bei der Vergabe von Kassenverträgen erlangt man durch rechtzeitige Eintragung in Bewerbungs- und Interessentenlisten. Veranlassen Sie dies (nachweislich) so rasch wie möglich und überprüfen Sie, ob Ihre Eintragung in der Interessentenliste auch tatsächlich erfolgte und richtig ist. Wenn Sie nicht sicher sind, in welchem Bundesland Sie sich niederlassen werden, oder wenn mehrere Bundesländer in Frage kommen, tragen Sie sich überall in die entsprechenden Interessentenlisten ein. Lassen Sie sich nicht abwimmeln.

#### ⚡ Praxisvertretungen

Fast alle Richtlinien sehen eine starke Bewertung von Praxisvertretungen vor. Ob dies sachgerecht ist, sei dahingestellt. Nicht selten ergibt sich der Verdacht, dass über diese Schiene eine Art „Nachfolgeregelung“ bewirkt werden kann. Werden Praxisvertretungen exzessiv höher bewertet als Wahlarzt- oder sonstige Tätigkeitszeiten, empfiehlt es sich, dies von einem Experten analysieren zu lassen, um zu sehen, ob nicht Unrechtmäßigkeiten vorliegen.

#### ⚡ Zusatzqualifikationen

Vor allem für Inhaber entsprechender Zusatzqualifikationen aus dem Ausland empfiehlt es sich, rechtzeitig darauf zu achten, sie auch für den österreichischen Rechtsbereich anerkennen zu lassen bzw. dies bei einem Vergabeverfahren ins Treffen zu führen.

#### ⚡ Berufserfahrung

Dies stellt den wichtigsten Faktor bei der Kassenvertragsvergabe dar. Zweck der Auswahl des geeignetsten Arztes sollte es sein, den jeweils fachlich bestqualifizierten Arzt für die sozialversicherte Bevölkerung (der das System bekanntlich eine Stange Geld kostet: Von insgesamt 96 Millionen Euro Staatseinnahmen entfallen 32 Millionen, das sind 33 %, auf Sozialbeiträge) zu finden. Oft wird aber von den diversen Reihungskriterien die Berufserfahrung, insbesondere dann, wenn sie als Wahlarzt erfolgte, hinter anderen Kriterien zurückgereiht. Erfolgt dies exzessiv, sollte dies beim jeweiligen Vergabeverfahren von einem Experten überprüft und allenfalls entsprechende Gegenmaßnahmen getroffen werden.

#### ⚡ „Nachfolgepraxis“ oder Weitergabe innerhalb einer Gruppenpraxis

Gerade diese Konstruktionen dienen nicht selten dazu, eine Nachfolgeregelung im Sinne eines „normierten Nepotismus“ (siehe oben) zu verschleiern. Die Regelungen sind ohne Expertenwissen nicht zu



hospital design  
HHOCHSTRASSER GMBH

INSTITUT FÜR SPITALSPLANUNG  
U. MED. FUNKTIONSPLANUNG  
Dietrichsteinplatz 7/III, 8010 Graz  
www.hospital-design.at

knacken. Sie variieren von Bundesland zu Bundesland, besonders angreifbar sind sie in Niederösterreich.

Zum Schluss bleibt noch einmal Xavier Naidoo: „Nicht mit vielem wirst du dir einig sein. Doch dieses Leben“ – nämlich jenes als Kassenarzt – „bietet so viel mehr“. Trotz aller Hürden ist es wert, dafür auch einige Schwierigkeiten und Widerstände in Kauf zu nehmen – auch, und gerade, für kraftvolle Jungmediziner. ::



Dr. Karl Newole ist Rechtsanwalt in Wien und u.a. auf Rechtsfragen rund um die Vergabe von Kassenverträgen und andere Angelegenheiten zwischen Arzt und Sozialversicherungsträger spezialisiert. Er hat u.a. auch die beiden im Text genannten OGH-Entscheidungen (Wien und NÖ) erwirkt. [www.newole.at/news](http://www.newole.at/news)



## ARS-Seminare

**Vom Wahlarzt zum Vertragsarzt – Aktuelle Vergabepaxis bei Kassenverträgen**

Dr. Karl Newole

**3. September 2007, Wien**

**10. Juni 2008, Wien**

Infos: [www.ars.at/pdf/KH770314.pdf](http://www.ars.at/pdf/KH770314.pdf)

**Kauf und Verkauf von Kassen-Arztpraxen**

Dr. Karlheinz Kux

Mag. Gerhard Morawetz

Mag. Rita Maria Offenberger

**6. September 2007, Wien**

**15. Mai 2007, Wien**

Infos: [www.ars.at/pdf/KH770610.pdf](http://www.ars.at/pdf/KH770610.pdf)

### Universitätskurs: Unternehmensgründung für Ärzte

Im Oktober 2007 startet an der Karl-Franzens-Universität Graz der berufsbegleitende Universitätskurs „Unternehmensgründung für ÄrztInnen“. Der Kurs ist auch Teil des Diplom-Fortbildungs-Programms der Österreichischen Ärztekammer und besteht aus acht Modulen.

**Info-Abend: 10. September 2007**

**Anmeldeschluss: 28. September 2007**

Infos unter: [www.uniforlife.at](http://www.uniforlife.at)

### Praxis & Wirtschaftsgründungsseminare des Basler Ärztedienstes

**05. / 06. Oktober 2007 in Graz**

**12. / 13. Oktober 2007 in Wien**

**19. / 20. Oktober 2007 in Linz**

**16. / 17. November in Alltenglach**

**30. November / 1. Dezember in Klagenfurt**

Infos unter: 0316/32 50 55

# MEDICA®

## 39. Weltforum der Medizin

Internationale Fachmesse mit Kongress

[www.medica.de](http://www.medica.de)

**Düsseldorf, Deutschland**  
**14. – 17. Nov. 2007**

Gesell GmbH & Co. KG  
Sieveringer Straße 153  
A-1190 WIEN  
Tel. (01) 320 50 37  
Fax (01) 320 63 44  
[office@gesell.com](mailto:office@gesell.com)  
[www.gesell.com](http://www.gesell.com)

  
Messe  
Düsseldorf